

Information des Marktes Großheubach

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch können Gemeinden in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht ziehen, durch eine Satzung Flächen bezeichnen, an denen der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht. Der Markt Großheubach hat bereits für einen erheblichen Teil der Grundstücke entlang der St2309 und im Bereich um das Hist. Rathaus und das Gemeinschaftshaus Vorkaufsrechtssatzungen erlassen. Für die St2441 (Röllbacher Straße) gab es bisher keine entsprechende Satzung. Die Verwaltung hat daher vorgeschlagen für den Bereich zwischen Apotheke und Röllbacher Straße 31 bzw. 34 eine Satzung zu erlassen. So hätte die Gemeinde die Möglichkeit, bei einem Verkauf von Grundstücken das Vorkaufsrecht auszuüben und so Flächen für eine Gehwegverbreiterung oder Kurvenbegradigung zu erhalten. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt, die Vorkaufsrechtssatzung wurde erlassen.

Einem Bauantrag für den Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses, Röllbacher Straße 43 hat der Gemeinderat, unter Befreiung von der Baugrenze, einstimmig zugestimmt.

Der Verschiebung der Bushaltestelle „Kapellenstraße“ (Linie 81 i. R. Erlenbach) in der Röllfelder Straße weiter in Richtung Röllfeld hat der Gemeinderat ebenfalls einstimmig zugestimmt. Durch einen Grundstückskauf kann eine vorschriftskonforme Gestaltung der Bushaltestelle erfolgen.

gez. Jutta Kempf
- Niederschriftsführerin -